

SATZUNG

KommunalCampus eG

in der am 27.01.2021
beschlossenen Fassung

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Tod eines Mitglieds.....	6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung.....	7
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
III. Organe der Genossenschaft	9
§ 13 Organe der Genossenschaft.....	9
A. Vorstand.....	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft.....	9
§ 15 Vertretung.....	9
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	10
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	11
§ 19 Willensbildung	11
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	12
B. Aufsichtsrat	12
§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....	12
§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten.....	13
§ 23 Zusammensetzung und Wahl	14
§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung	15
C. Generalversammlung.....	16
§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 26 Frist und Tagungsort	16
§ 27 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 28 Versammlungsleitung	17
§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung	18
§ 30 Mehrheitserfordernisse	18
§ 31 Entlastung	19

§ 32	Abstimmung und Wahlen.....	19
§ 33	Auskunftsrecht.....	20
§ 34	Protokoll	20
§ 35	Teilnahmerecht der Verbände	21
§ 36	Schriftliche oder elektronische Durchführung von Generalversammlungen als virtuelle Sitzung, elektronische Teilnahme	21
§ 37	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung	21
§ 38	Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung	22
IV.	Eigenkapital und Haftung	22
§ 39	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	22
§ 40	Gesetzliche Rücklage	23
§ 41	Andere Ergebnissrücklagen	23
§ 42	Kapitalrücklage	23
§ 43	Nachschusspflicht.....	23
V.	Rechnungswesen	24
§ 44	Geschäftsjahr	24
§ 45	Jahresabschluss und Lagebericht	24
§ 46	Genossenschaftliche Rückvergütung.....	24
§ 47	Verwendung des Jahresüberschusses	25
§ 48	Deckung eines Jahresfehlbetrags.....	25
VI.	Liquidation	25
§ 49	Liquidation	25
VII.	Bekanntmachungen.....	26
§ 50	Bekanntmachungen.....	26
VIII.	Gerichtsstand.....	26
§ 51	Gerichtsstand	26
IX.	Schlussbestimmungen.....	26
§ 52	Schlussbestimmungen.....	26

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

„KommunalCampus eG“.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und inhaltliche Begleitung seiner Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung eines umfassenden Fort- und Weiterbildungsangebots für den bedarfsgerechten Erwerb von Kompetenzen zur „Digitalisierung sowie zum Projekt- und Changemanagement“ in der öffentlichen Verwaltung.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände mit vergleichbarem Status,
- b) andere juristische Personen, die einem öffentlichen Auftrag folgen,
- c) natürliche Personen.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand, bzw. durch den Aufsichtsrat so lange kein Vorstand berufen ist.
- (4) Das neue Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe g dieser Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung (§ 5 Abs. 1)
2. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1)
3. Tod (§ 7)
4. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
5. Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 44) unter Einhaltung einer Frist von mind. zwei Jahren schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung (vgl. § 39) oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle mit den erforderlichen Voraussetzung (vgl. § 3) ein Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn die Zustimmung der Generalversammlung vorliegt.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Hs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung (gem. § 68 Abs. 2 S. 2 GenG) verliert das Mitglied das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Recht auf Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss (§ 45) maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft (gem. § 73 Abs. 2 S. 2 GenG) auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Voraussetzungen und Bestimmungen zu benutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 33 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 2 einzureichen;
- e) an der satzungsgemäß beschlossenen Verteilung teilzunehmen, um Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder zu verteilen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts (im Sinne des § 59 Abs. 1 S. 2 GenG) einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen; die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- g) die Absicht, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 24 GenG oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten nach § 25 Abs. 2 GenG. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, unter anderem folgendes vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;

- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(3) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands, sowie die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Genossenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung zu äußern, sofern die Interessen der Genossenschaft dies erfordern, die Äußerungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht angemessen sind und der Aufsichtsrat der Teilnahme des Vorstands an der Sitzung nicht gemäß Satz 2 widersprochen hat.

B. Aufsichtsrat

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft, auch solche Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung nach § 46;
- e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;
- f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- g) die Festlegung von Termin und Tagungsort der Generalversammlung; die Durchführung von Sitzungen ohne physische Präsenz regelt § 36 mit der Möglichkeit, an der Generalversammlung als Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen;
- h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- i) die Verwendung von Rücklagen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet;

(7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr Mitglied oder Vertreter eines Mitglieds ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl gem. § 23 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 32 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sofern dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.

C. Generalversammlung

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen eines Mitglieds können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds als Beamter oder Angestellter tätig sind. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch eine mit Namensunterschrift versehene und rechtzeitig übermittelte digitale Kopie der Bevollmächtigungsurkunde. Die Regelung in § 36 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist vor Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. g einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegt.

(4) Die Durchführung von Generalversammlungen ohne physische Präsenz regelt § 36 mit der Möglichkeit an der Generalversammlung als Mitglied im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen; Näheres regeln §§ 36 ff.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung im vorgesehenen Blatt einberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die §§ 36 bis 38 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per E-Mail versandt worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) die Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und laufender Beträge;
- n) den Erlass einer Mitgliederordnung;
- o) die Bildung von Ausschüssen oder Fachbeiräten.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den genannten Fällen des § 29 Buchstabe a) bis Buchstabe g) erforderlich.

(3) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder im besonderen Fällen in elektronischer Form per Umlaufverfahren gefasst werden, wenn

1. der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist und mindestens drei Vierteln der berechtigten Stimmen mit dem Vorgehen einverstanden und
2. alle Mitglieder sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform festzustellen. Die Feststellungen sind allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 31 Entlastung

(1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

(2) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen in der Regel geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(7) Beschlüsse können in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden; das Nähere regeln §§ 36 ff. und die Geschäftsordnung.

§ 33 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilen der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Bedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 34 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift bzw. das Protokoll soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit einer Anwesenheitsliste und den dazugehörenden Anlagen nach den geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Falle der §§ 36, 37 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 35 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Sitzung der Generalversammlung beratend teilzunehmen und sich zu äußern.

§ 36 Schriftliche oder elektronische Durchführung von Generalversammlungen als virtuelle Sitzung, elektronische Teilnahme

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Generalversammlung abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann – insbesondere, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung muss in Form einer technischen Ausgestaltung über eine Zwei-Wege-Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Organen untereinander möglich sein.

(3) Durch die Zwei-Wege-Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den Organen muss eine Diskussionsphase zur Abstimmung möglich sein. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und des Abstimmungsvorgangs stellt in diesem Falle die Generalversammlung dar. Bei einer Fristberechnung ist der Sitzungstag der Generalversammlung auch der Sitzungsbeginn mit einer Diskussionsphase, die durch das Sitzungsende mit dem Abstimmungsvorgang beendet wird.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte oder befugte Personen können sich durch Bevollmächtigte gem. § 25 Abs. 4 vertreten lassen, um vom Stimmrecht in einer virtuellen Generalversammlung auch Gebrauch machen zu können; hierfür ist eine Mitteilung und Anzeige gegenüber dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form erforderlich.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 37 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Sofern Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.

(2) Neben der Einberufung ist mitzuteilen, wie die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe angedacht ist und bis wann diese zu erfolgen hat.

§ 38 Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung

(1) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig.

(2) Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise Bild- und Tonübertragung im Rahmen der Generalversammlung erfolgt, obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Stellvertreter. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 39 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR; jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.

(2) Die Anzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Mitglied beteiligt, richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mitglieds. Die Staffelung der Genossenschaftsanteile ergibt sich wie folgt:

Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Geschäftsanteile
1-50	1
51-250	2
251-500	3
501-1000	4
1001-2000	5
>2000	6

(3) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

(6) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste vollständig einzuzahlen.

§ 40 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Jahresfehlbeträgen und Verlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 41 Andere Ergebn isrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind; weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden.
- (2) Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22).
- (3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 48).

§ 42 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen gemäß § 48 zu verwenden.

§ 43 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 44 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Regelungen der § 317 ff. HGB in Verbindung mit § 53 GenG durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.

§ 46 Genossenschaftliche Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 50 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den Staatsanzeigern für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

VIII. Gerichtsstand

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das am Sitz der Genossenschaft zuständige Amts- oder Landgericht.

IX. Schlussbestimmungen

§ 52 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Gründungsmitglieder im Rahmen der Gründungsversammlung vom 27.01.2021 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.

Heppenheim, den 27.01.2021

Verband Region Rhein-Neckar


Verbandsvorsitzender Stefan
Dallinger

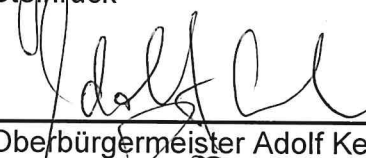
Kreis Bergstraße


Landrat Christian Engelhardt

Stadt Ludwigshafen


Oberbürgermeisterin Jutta
Steinruck

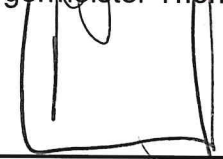
Stadt Worms


Oberbürgermeister Adolf Kessel

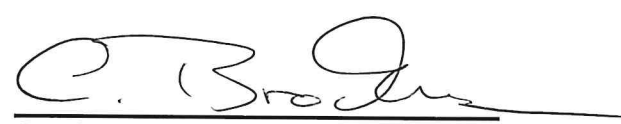
Stadt Landau

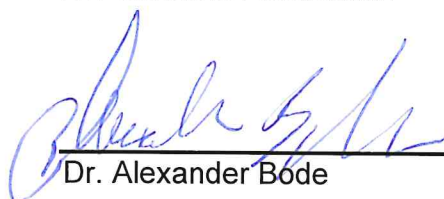

Oberbürgermeister Thomas Hirsch

Stadt Viernheim


Bürgermeister Matthias Baaß

Metropolregion Rhein-Neckar GmbH


Dr. Christine Brockmann


Dr. Alexander Bode